



natürlich.innovativ.sauber

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Per E-Mail : vi2@bmk.gv.at

und das

Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 27. Oktober 2020

Betr.: Stellungnahme zum Erneuerbaren-Ausbau-Paket

Sehr geehrte Damen und Herren !

Als Biomethanproduzent und Betreiber einer öffentlichen Biomethantankstelle geben wir Folgendes zu bedenken und ersuchen um entsprechende Berücksichtigung:

1. Allgemein

Dem Vorblatt zum EAG selbst ist auf Seite 2 zu entnehmen:

„Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass der Ausbau von 27 TWh erneuerbarem Strom so gut wie keine Auswirkungen auf die Non-ETS-THG-Bilanz hat.“ und

„Die CO₂ Einsparungen im Strombereich werden im Jahr 2030 mit 8,96 Mio t CO₂eq angenommen.“

EVM Energie Versorgung
Margarethen am Moos GmbH
Energiedeckstraße 9
A-2433 Margarethen am Moos

Tel.: +43 (0) 2230 211 48
Mail: office@evm-bioenergie.at
www.evm-bioenergie.at

Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien AG
IBAN: AT40 3200 0000 1511 7492
BIC: RLNWATWW

FN 373121 h
UID Nr.: ATU 66888433
Landesgericht Korneuburg



natürlich.innovativ.sauber

Die gesamten CO₂-emissionen betragen in etwa 80 Mio pro Jahr (2016: 79,7, 2017: 82,3 Mio): der vorliegende Entwurf „kümmert“ sich also um lediglich 11% der durchschnittlich jährlich verursachten CO₂-emissionen in Österreich.

Die beabsichtigte vollständige Dekarbonisierung (Klimaneutralität bis 2040) kann nur gelingen auf dem Weg einer maximalen Elektrifizierung des Non-ETS Bereichs und der Industrie bei einem maximalen Ausbau der erneuerbaren Gase – Biomethan, grünem Wasserstoff und synthetische Gase – und entsprechender Sektorkopplung.

Fördermittel werden ausschließlich für die Erzeugung von erneuerbarem Strom in Aussicht gestellt; bedauerlicherweise wird der wichtige Bereich der erneuerbaren Gase – insbesondere die Produktion von Biomethan – gar nicht berücksichtigt.

2. Forderungen an ein „Erneuerbare Gase Gesetz“

Biomethan ist der umweltverträglichste alternative Biokraftstoff – nachhaltig produziert, hat es eine bessere CO₂-Bilanz als Strom nach dem österreichischen Strommix – wir fordern daher:

- a) eine Beimischungsverpflichtung von zumindest 20% zum Erdgas
- b) eine Gleichstellung von Biomethanbetriebenen PKWs mit BEV PKWs bei den direkten und indirekten Förderungen
- c) Mautbefreiung für erdgasbetriebene LKWs mit Biomethananteil
- d) Solange keine ordentliche CO₂ Bepreisung stattfindet eine Einspeisevergütung oder eine Marktprämie für Biomethan, die zumindest die Kosten der Produktion abdeckt
- e) eine Deckelung der Anschlusskosten ähnlich wie in Deutschland
- f) eine Übernahme der laufenden Messkosten und - falls notwendig - Verdichterkosten durch den Netzbetreiber

3. Zu einzelnen Textpassagen des EAG-entwurfes:

Zu § 5

Definition 5: Wir ersuchen von den Begriffsdefinitionen der RED II nicht abzuweichen und „Biogas“ als „gasförmige Kraft- und Brennstoffe, die aus Biomasse hergestellt werden“ zu definieren.



natürlich.innovativ.sauber

Definition 16. Erneuerbares Gas: der Begriff „Biogas“ wäre zu ergänzen

Definition 30: Herkunftsachweise: „wird“ ist durch „wurde“ zu ersetzen

Zu § 52: Nachfolgeprämien für Anlagen auf Basis von Biogas

§ 52 (2) Nachfolgeprämien sollten ebenso wie für Anlagen auf Basis von Biomasse gem. § 51 bis zum Ablauf des 30. Betriebsjahres (statt nur 12 Monate) möglich sein; es wäre wohl diskriminierend, wenn diese Verlängerungsmöglichkeit nicht auch Biogasanlagen offen stände – zumindest solange es kein EAG für erneuerbare Gase gibt.

Zu §§ 78ff: Herkunftsachweise für erneuerbare Energie

Es sollte unterschiedliche Herkunftsachweissysteme für Strom und für Gas geben.

Gas ist speicherbar und es sollten Grünzertifikate für erneuerbares Gas nicht nach 12 Monaten verfallen – dies wäre auch auf EU Ebene entsprechend anzupassen.

Wir ersuchen, auf das in den letzten Jahren entwickelte Österreichische Biomethanregister zurückzugreifen und darauf aufzubauen, insbesondere das System auf europäischer Ebene (weiter-) zu entwickeln, damit ein einheitliches, vergleichbares Nachweissystem geschaffen wird, über das Herkunftsachweise gegenseitig anerkannt werden.

Zu §§ 82ff: Besondere Bestimmungen für erneuerbares Gas

§ 84 (3) 1. Ist zu streichen; es gibt keinen sachlichen Grund, warum Grünzertifikate aus schon bestehenden Anlagen nicht auch auf die Grün-Gas-Quote angerechnet werden können

§ 84 (4) ist zu streichen: es gibt keinen sachlichen Grund, dass Grünzertifikate für Gas nicht übertragbar sein sollten

Mit der Bitte um entsprechende Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Malaschofsky".

Stefan Malaschofsky